OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602209/4/MS – 602210/4

Datum:

Linz, 19. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Stefan M V, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. November 2017, GZ: VerkR96-42747-2016, und gegen das Straferkenntnis vom 8. November 2017, GZ: VerkR96-43061-2016, jeweils wegen der Übertretung 1. des FSG und 2. des KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Februar 2018

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird jeweils hinsichtlich des Spruchpunktes 1 des Straferkenntnisses zu GZ: VerkR96-42747-2016 und des Straferkenntnisses zu GZ: VerkR96-43061-2016 insoweit stattgegeben als die Freiheitsstrafe zu entfallen hat.

II. Die Beschwerden werden jeweils hinsichtlich Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisse zu GZ: VerkR96-42747-2016 und des Straferkenntnisses zu GZ: VerkR96-43061-2016 als unbegründet abgewiesen.

III. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich Spruchpunkt 1 keinen Beitrag und hinsichtlich Spruchpunkt 2 einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von je 16,00 Euro (zusammen 32,00 Euro) zu leisten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. November 2017, GZ: VerkR96-42747-2016, wurden Herrn S M V (im Folgenden: Beschwerdeführer) folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1) Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.
Tatort: Gemeinde E
Anhalteort direkt vor der Polizeiinspektion
Tatzeit: 06.07.2016; 13:45 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW

2) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil das auf der Plakette eingestanzte Kennzeichen (x) nicht mit dem zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmte. Lochung der Begutachtungsplakette 2015/04.
Tatort: Gemeinde E
Tatzeit: 06.07.2016; 13:45 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. e u. § 57a Abs. 5 KFG

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW“

Wegen dieser dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen wurden folgende Strafen ausgesprochen:
Geldstrafe von 2180,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Wochen) gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 abs. 3 Z. 1 FSG und eine Freiheitsstrafe von 7 Tagen gemäß § 37 Abs. 2 FSG
Geldstrafe von 80,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG.

Ferner wurde ein Kostenbeitrag von 228,00 Euro vorgeschrieben.

Mit weiterem Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. November 2017, GZ: VerkR96-43061-2016,

wurden Herrn S M V (im Folgenden: Beschwerdeführer) folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1) Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.
Tatort: Gemeinde H
Richtung/Kreuzung: auf Penkinger Landesstraße (L1398) in Richtung/Kreuzung mit der Angersberger Landesstraße (L1352)
Tatzeit: 05.08.2016; 20:05 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW

2) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil das auf der Plakette eingestanzte Kennzeichen (x) nicht mit dem zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmte. Lochung der Begutachtungsplakette 2015/04.
Tatort: Gemeinde Hargelsberg, Landstraße Ortsgebiet
Richtung/Kreuzung: auf Penkinger Landesstraße (L1398) in Richtung/Kreuzung mit der Angersberger Landesstraße (L1352)
Tatzeit: 05.08.2016; 20:05 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. e u. § 57a Abs. 5 KFG

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW“

Wegen dieser dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen wurden folgende Strafen ausgesprochen:
Geldstrafe von 2180,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Wochen) gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 abs. 3 Z. 1 FSG und eine Freiheitsstrafe von 7 Tagen gemäß § 37 Abs. 2 FSG
Geldstrafe von 80,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG.

Ferner wurde ein Kostenbeitrag von 228,00 Euro vorgeschrieben.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes nach Darlegung des von ihr als erwiesen angenommenen Sachverhaltes und der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen in beiden Straferkenntnissen gleichlautende Folgendes aus:
„V.1. Sie haben ein KFZ gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren. Ferner war am PKW keine den Vorschriften

entsprechende Begutachtungsplakette angebracht, weil das auf der Plakette eingestanzte Kennzeichen nicht mit dem zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmte.

Sie haben daher gegen die Bestimmungen der oben genannten Rechtsvorschriften verstoßen. Zusammengefasst haben Sie daher alle im Spruch angelasteten Delikte in objektiver Hinsicht begangen.

V.2. Hinsichtlich des Verschuldens ist festzustellen, dass bei den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen für die Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Dass Sie kein Verschulden trifft, konnte nicht dargelegt werden und ist für die Behörde auch nicht ersichtlich. Damit sind Ihnen alle Übertretungen auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

V.3. § 19 Abs. 1 VStG zufolge ist die Grundlage für die Bemessung er Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs-und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen.

§ 134 Abs. 1 KFG sieht für das ggst. Delikt einen Strafrahmen von bis zu 5.000 Euro vor.
§ 37 FSG sieht einen Strafrahmen von bis zu 2.180 Euro vor; hinsichtlich des Lenkens ohne im Besitz einer von der Behörde erteilten Lenkberechtigung zu sein, besteht eine Mindeststrafe von 363 Euro.
Im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe sehen das KFG und FSG jeweils eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen vor.

Gemäß § 37 Abs. 2 FSG kann die Behörde, wenn der Täter schon wegen gleicher Zuwiderhandlungen bereits einmal bestraft wurde, an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen verhängen.
Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Über Sie scheinen im Tatzeitpunkt mehrere rechtskräftige einschlägige Vorstrafen auf. Die Vormerkungen waren straferschwerend zu werten. Milderungsgründe waren keine

ersichtlich. Mangels gegenteiliger Äußerung geht die Behörde von einem monatlichem Einkommen von 1.800 Euro netto, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

Im Hinblick auf das Verschulden, die Intensität der Beeinträchtigung des geschütztes Rechtsgutes, der Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie Ihrer Einkommens-, Vermögens- und Sorgepflichtsituation waren die oben genannten Strafen zu verhängen. Die Strafe für die Übertretung nach dem KFG befindet sich ohnedies noch im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, ist aber in dieser Höhe jedenfalls erforderlich. Hinsichtlich des Verstoßes gegen das FSG ist die verhängte Höchststrafe jedenfalls erforderlich, um Sie von weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Anzumerken ist, dass bei den genannten Vorstrafen ebenfalls die Höchststrafe verhängt wurde.

Die Verhängung spürbarer Geldstrafen ist damit im konkreten Fall aus spezialpräventiven Gründen und generalpräventiven Gründen erforderlich.

Nach Ansicht der hs. Behörde ist es ebenso aus spezialpräventiven Gründen erforderliche, von der gesetzlichen Möglichkeit der primären Freiheitsstrafe Gebrauch zu machen.
Das Lenken von Kraftfahrzeugen ohne Berechtigung zählt wohl unbestritten zu den gröbsten Verstößen gegen die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen.
Durch Ihr Verhalten haben Sie deutlich zu erkennen gegeben, dass Sie den rechtlich geschützten Werten offenkundig gleichgültig gegenüberstehen und Sie offensichtlich nicht gewillt sind, sich den geltenden Vorschriften entsprechend zu verhalten.
Unter Anbetracht der Tatsache, dass durch Lenker, die ohne entsprechende Lenkberechtigung für die übrigen Teilnehmer am Straßenverkehr die sich aus der Natur der Sache ergebenden Gefahren des Straßenverkehrs noch massiv verstärkt werden und durch Ihr Verhalten Menschenleben gefährdet werden, bedarf es der Verhängung einer primären Freiheitsstrafe, um Sie von weiteren derartigen Übertretungen künftig abzuhalten.
V.4. Die Entscheidung über den Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gründet sich in der Bestimmung des § 64 VStG.“

Gegen diese Straferkenntnisse, die dem Beschwerdeführer am 15. November 2017 mittels Hinterlegung zugestellt worden sind, hat dieser jeweils mit Eingabe vom 11. Dezember 2017 (eingebracht mit Fax selben Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, dass das Verwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Sache selbst entscheiden und der Beschwerde Folge geben möge und
a) den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und das Verfahren einstellen
in eventu,
b) den Bescheid aufheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde I. Instanz zurückverweisen
in eventu,
c) im Hinblick auf die bereits geleisteten exorbitanten Strafzahlungen das Strafausmaß auf null herabsetzen
in eventu,
d) eine Ermahnung erteilen.

Begründend wurde gleichlautend Folgendes ausgeführt:
„Dem Beschwerdeführer (Bf) wird vorgeworfen, er hätte das Fahrzeug mit dem pol. KZ: x, auf einer öffentlichen Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war und am PKW des Beschwerdeführers keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war.

Dieser objektive Tatbestand wird grundsätzlich außer Streit gestellt.

In subjektiver Hinsicht liegt jedoch hinsichtlich beider Tatvorwürfe ein fortgesetztes Delikt vor. In der Zeit bis August 2016 blieb dem Beschwerdeführer aus existenziellen Gründen nichts anderes übrig, als ein Fahrzeug ohne entsprechende Lenkberechtigung zu nutzen. Er hatte keinerlei Unterstützung und war auch insbesondere nach seinem Verkehrsunfall vom 28.10.2014, bei dem dieser schwer verletzt wurde, regelmäßig auf sich allein gestellt und mit seinen Angelegenheiten überfordert.

Von der BH Amstetten wurde dem Bf jedenfalls wiederholt und ausdrücklich mitgeteilt, dass er „seine Chance verspielt habe, dass er in Österreich jemals wieder einen Führerschein bekomme“.

Hintergrund war, dass dem Bf noch vor der Führerscheinprüfung im Jahr 2005 der Erwerb des Führerscheins untersagt wurde, da er bereits vor der Prüfung eine Fahrt ohne Lenkberechtigung durchgeführt hat.

Aufgrund dieser rechtswidrigen und unrichtigen Auskunft der BH Amstetten hat der Bf erst im Jahr 2017, nachdem dieser im Jahr 2016 nach Oberösterreich umgezogen ist, den Führerschein neuerlich beantragt. Hiefür war erforderlich bzw. wurde dem Bf nahegelegt, sämtliche offenen Strafen aus den Verkehrsdelikten zu bezahlen. Zwischenzeitig dürfte der Bf bereits über € 60.000,00 an Strafgeldern aus Verkehrsdelikten an die BH Linz-Land, Amstetten und Steyr überwiesen haben.

Zuletzt erfolgten Überweisungen am 31.03.2017 in der Höhe von € 5.044,00 sowie am 27.10.2017 in der Höhe von € 2.390,00 (siehe Beilagen).

Der Bf wurde für ein und dasselbe Delikt in der Vergangenheit wiederholt verurteilt, ohne dass dieser dagegen Rechtsmittel erhoben hätte. Es ist noch zu prüfen, ob sämtlich Strafbescheide im Parallelverfahren ordnungsgemäß zugestellt wurden. Aufgrund des Fortsetzungszusammenhanges liegt jedoch in jedem Fall ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot vor.

Das Vorgehen des Bf, wonach dieser über längere Zeit ohne Lenkberechtigung und ohne Begutachtungsplakette gefahren ist, ist von einem einheitlichen Vorsatz in einem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang umfasst. Es kann dem Bf daher nur eine einzige Straftat angelastet werden.

Dies ist insbesondere dadurch dokumentiert, dass sich der Bf auch durch wiederholte Bestrafung und Zahlung von Strafgeldern nicht davon abbringen ließ und subjektiv auch nicht konnte, das rechtswidrige Verhalten fortzusetzen.

Es liegt daher eindeutig ein fortgesetztes Delikt vor. Durch die hohen bisherigen Strafzahlungen ist in jedem Fall der nunmehrige Tatvorwurf bereits abgegolten und inkludiert, sodass es keiner weiteren Strafzahlungen bedarf.

Der Bf bezieht aktuell lediglich Notstandshilfe in Höhe von täglich EUR 19,24, sodass die verhängte Höchststrafe völlig außer Verhältnis zum Einkommen und den bereits bezahlten Strafgeldern steht. Die Strafgelder konnten bislang nur bezahlt werden, da der Bf Schmerzensgeldbeträge aus seinem Unfall hiefür verwendet hat. Der Bf ist praktisch mittellos.

Aufgrund des Vorliegens eines fortgesetzten Deliktes fehlt es auch an der Berechtigung der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 6 Wochen. Der Verhängung einer Freiheitsstrafe bedarf es schon deshalb nicht, da der Bf zwischenzeitig die Lenkberechtigung nachgeholt hat und muss daher der Bf von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art nicht mehr abgehalten werden. Es liegen weder spezialpräventive noch generalpräventive Gründe vor, überhaupt im vorliegenden Fall noch eine weiter Geldstrafe zu verhängen.

Ferner ist bereits Verfolgungsverjährung eingetreten, zumal zwischen dem Tatzeitpunkt 05.08.2016 und der Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses mehr als ein Jahr vergangen ist. Eine dazwischenliegende ausreichende Verfolgungshandlung ist jedenfalls nicht erkennbar. Die Aufforderung zur Rechtfertigung liegt lediglich als Entwurf im Akt.

Beweis: beil. Urkunden, Beischaffung sämtlicher Strafakte der BH Linz-Land, Steyr und Amstetten betreff. den Bf, insbes. VerkR96-43061-2016, PV;“

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 13. November 2018, zu der der Beschwerdeführer selbst, sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 6. Juli 2017 am 06.07.2016 um 13:45 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr

Gemeinde Enns, Gemeindestraße Ortsgebiet, Gendarmerieplatz, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war. Das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug wies keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette auf, weil das auf der Plakette eingestanzte Kennzeichen (x) nicht mit dem zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmte. Lochung der Begutachtungsplakette 2015/04. Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 27. Februar 2017 wurde der Beschwerdeführer im Strafverfahren VerkR96-42747-2016 zur Rechtfertigung aufgefordert. Dieses Schreiben wurde ihm am 2. März 2017 mit Hinterlegung zugestellt.
Ebenfalls mit Schreiben vom 27. Februar 2017 wurde der Beschwerdeführer im Strafverfahren VerkR96-43061-2016 zur Rechtfertigung aufgefordert. Dieses Schreiben wurde ihm am 1. März 2017 zu eigenen Handen zugestellt.

Der Beschwerdeführer wurde wegen der im Punkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretung, bezogen auf den hier ggst. Tatzeitpunkt, bereits zweimal rechtskräftig durch die Bezirkshauptmannschaft Amstetten mit jeweils einer Geldstrafe von 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1008 Stunden) bestraft.

Der Beschwerdeführer wurde wegen Verwaltungsübertretungen wurde von der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Vergehen nach StVO und KFG mit Geld- bez. Ersatzfreiheitsstrafen bestraft.

Der Beschwerdeführer ist 2016 nach Oberösterreich (Hofkirchen im Traunkreis) verzogen. In Hofkirchen im Traunkreis befindet sich eine Bushaltestelle, die vom Wohnort des Beschwerdeführers ca. 80 m weit entfernt ist.

Von Hofkirchen im Traunkreis in die nächst größeren Städte (Linz, Steyr, Enns) werden wochentags Busverbindungen mit Ausnahme einiger Vormittagsstunden ca. im Stundentakt durch den Verkehrsverbund angeboten.

Der Beschwerdeführer verfügt derzeit über ein Einkommen in Form der Notstandshilfe in der Höhe von 19,24 Euro pro Tag.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den vorgelegten Verfahrensakten, insbesondere aus der dort einliegenden Anzeige der PI Enns, der Aufforderung zur

Rechtfertigung sowie dem dazu gehörigen Rückschein sowie aus den Auszug der Verwaltungsvorstrafen der BH Amstetten und wurden die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen vom Beschwerdeführer weder in der schriftlichen Beschwerde noch in der mündlichen Beschwerdeverhandlung in Abrede gestellt.
Die Taktung der Busverbindungen, wie oben dargelegt, ergibt sich aus einer Internet-Recherche durch das erkennende Verwaltungsgericht in der ÖBB-App „Scotty“.
Die Einkommenssituation ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerde und der dieser angeschlossenen Bezugsbestätigung des AMS.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Zum Vorbringen der zwischenzeitlich eingetreten Verjährung ist festzustellen, dass die mit Schreiben der belangten Behörde vom 27. Februar 2017 an den Beschwerdeführer im Strafverfahren VerkR96-42747-2016 gerichtete Aufforderung zur Rechtfertigung neben dem Stempel „Entwurf“ darüber hinaus auch den Stempel „abgesendet am 01. März 2017“ enthält und entsprechend dem ebenfalls vorhandenen Rückscheins dem Beschwerdeführer 02. März 2017 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist.
Im Strafverfahren VerkR96-43061-2016 erfolgte die Aufforderung zur Rechtfertigung ebenfalls mit Schreiben vom 27. Februar 2017 und wurde diese dem Beschwerdeführer am 1. März 2017 zu eigenen Handen zugestellt.
Dem Beschwerdeführer wird die Begehung von Verwaltungsübertretungen am 6. Juli 2016 bzw. 5. August 2016 zum Vorwurf gemacht. Die Verfolgungshandlung ist daher rechtzeitig innerhalb eines Jahres gesetzt worden und liegt dementsprechend keine Verjährung vor.

Der Beschwerdeführer bringt weiters vor, es handle sich um ein fortgesetztes Delikt, da ein einheitlicher Tatvorsatz im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang vorliegen würde.
Für das Verwaltungsstrafverfahren gilt beim Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen nach § 22 Abs. 2 erster Satz VStG das Kumulationsprinzip, wonach grundsätzlich jedes gesetzeswidrige Einzelhandlung durch die der Tatbestand verwirklicht wird, als Verwaltungsübertretung zu bestrafen ist. Eine Ausnahme besteht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beim fortgesetzten Delikt bzw. beim Dauerdelikt (vgl. u.a. VwGH 24.9.2014, Ra 2014/03/0023).
Ein fortgesetztes Delikt liegt dann vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren Zusammenhanges sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten (VwGH 25.8.2010, 2010/03/0025, 29.1.2009, 2006/09/0202 u.a.).

Als objektive Voraussetzungen für das Vorliegen eines fortgesetzten Delikts müssen sowohl gelichartige Einzelhandlungen als auch ein Angriff auf dasselbe Rechtsgut gegeben sein, und die einzelnen Handlungen dürfen nicht durch einen zu großen Zeitraum unterbrochen werden. Darüber hinaus müssen die Einzelakte im Sinne der subjektiven Komponente von einem einheitlichen Willensentschluss getragen sein (VwGH 14.1.1993, 92/09/0286; 16.3.2011, 2009/08/0056).
Wie groß der Zeitraum zwischen den einzelnen Tathandlungen sein darf, um noch von einem fortgesetzten Delikt sprechen zu können, ist vom Delikt zu Delikt verschieden und hängt im besonderen Maß von den Umständen des Einzelfalles ab. Entscheidend ist, dass die einzelnen Tathandlungen von einem einheitlichen Willensentschluss getragen werden (VwGH 15.9.2006, 2004/04/0185; 18.9.1996, 96/03/0076). Der einheitliche Willensentschluss bzw. das Gesamtkonzept des Täters ist der Entschluss, sich fortgesetzt in bestimmter Weise rechtswidrig zu verhalten und muss alle vom Täter gesetzten Einzelhandlungen umfassen. Es handelt sich dabei um nicht mehr als ein Motiv zu wiederholtem, gleichartigem deliktischem Handeln (VwGH 22.3.2016, Ra 1016(02/0031).

Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen sowohl am 6. Juli 2016 als auch 5. August 2016 dasselbe Kraftfahrzeug gelenkt zu haben, ohne dass der im Besitz einer Lenkberechtigung war und ebenso wird ihm vorgeworfen, dass das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug keine gültige Begutachtungsplakette aufgewiesen hat.

Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, liegt bei mehrfachem Verwenden eines Kraftfahrzeuges ohne dem Gesetz entsprechende Begutachtungsplakette an verschiedenen Tagen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ein fortgesetztes Delikt nicht vor, weil für die Annahme eines solchen die Annahme eines einheitlichen Vorsatzes und eines zeitlichen und örtlichen Zusammenhanges erforderlich wäre (vgl. E 26. April 1973, 601, 602/72). Das Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr mit abgelaufener Begutachtungsplakette an unterschiedlichen Tagen an verschiedenen Orten bedarf jedenfalls jeweils eines eigenen Willensentschlusses, sodass die Annahme eines fortgesetzten Deliktes nicht in Betracht kommt (VwGH 22.11.2016, Ra 2016/02/0045).
Genauso wie das Abstellen eines Kraftfahrzeuges an unterschiedlichen Tagen an verschiedenen Orten eines jeweils eigenen Willensentschlusses bedarf, bedarf auch das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit nicht entsprechender Begutachtungsplakette an den fraglichen Tagen im Abstand von ca. 4 Wochen an verschiedenen Orten eines eigenen Willensentschlusses . Gleiches kann auch nur für das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Lenkberechtigung an verschiedenen Orten im gleichen zeitlichen Abstand gelten.
Dem Vorbringen der gesamte Tatzeitraum sei von einem einheitlichen Willensentschluss getragen gewesen ist entgegenzuhalten, dass das Kraftfahrzeug zwischenzeitlich abgestellt war und mit neuem Ziel wieder in Betrieb genommen wurde. Auch spricht gegen den einheitlichen Tatvorsatz die Aussage des

Beschwerdeführers er habe das Kraftfahrzeug nur in Betrieb genommen, wenn es unbedingt notwendig war. Was nichts anderes heißt, als dass sich der Beschwerdeführer vor jeder Fahrt überlegt hat, ob er eine Alternative hat oder nicht und erst, wenn er keine gesehen hat, das Kraftfahrzeug mit nicht entsprechender Begutachtungsplakette und ohne Lenkberechtigung in Betrieb genommen hat.
Abgesehen, dass bei einem Abstand von 4 Wochen zwischen den ggst. Verwaltungsübertretungen von einem zeitlichen Zusammenhang nicht gesprochen werden kann, ist auch entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ein einheitlicher Tatvorsatz nicht gegeben, sodass es sich hier um kein fortgesetztes Delikt handelt.

Gemäß § 1 Abs. 3 erster Satz FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 102 Abs. 1 erster Satz KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht

Gemäß § 36 lit. e KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht.

Da die Verwaltungsübertretungen selbst nicht in Abrede gestellt wurden, sind diese als erwiesen anzunehmen und ist der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten.

Zum subjektiven Tatbestand:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers er sei nur dann gefahren, wenn es aus seiner Sicht erforderlich gewesen wäre und aufgrund seiner ländlichen Wohnsituation und seines Verkehrsunfalles, an dessen Folgen er noch leide, sei die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmittel beschwerlich und würden diese nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung stehen, ist entgegenzuhalten, dass diese nicht geeignet sind darzulegen, dass den Beschwerdeführer an den ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Der Beschwerdeführer ist nach eigenen Angaben nach dem erlittenen Unfall 2014 im Jahr 2016 nach Oberösterreich in seinen derzeitigen Wohnort verzogen und musste ihm zu diesem Zeitpunkt schon klar sein, wie eingeschränkt er in seiner Mobilität aufgrund seines Unfalles ist und hat er trotzdem eine ländliche Wohngegend ausgewählt, die naturgemäß mit den städtischen Angeboten in Bezug auf öffentliche Verkehrsverbindungen nicht mithalten kann. Ebenso wenig trifft es zu, dass von und nach Hofkirchen im Traunkreis kaum öffentliche Verkehrsmittel verkehren, wie eine einfache Nachsicht ergeben hat.

§ 1 Abs. 3 FSG und §§ 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. e KFG stellt je ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein bzw. mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Begutachtungsplakette als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreichend ist

Mangels des Vorliegens von Schuldausschließungsgründen ist das dem Beschwerdeführer objektiv zurechenbare Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht

Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 37 Abs. 2 FSG kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden, wenn der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft wurde. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer

Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten

In diesem Zusammenhang steht unbestritten fest, dass der Beschwerdeführer bereits zweimal wegen der gleichen Zuwiderhandlung (Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung) bestraft worden ist.

Die belangte Behörde wertete die vorliegenden einschlägigen Vorstrafen als erschwerend und keine Umstand als mildernd. Auch im durchgeführten Beschwerdeverfahren kam kein Umstand hervor, der als mildernd zu werten wäre.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde von einem monatlichen Einkommen von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Die Einkommens-, Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Maßgeblich sind die Umstände im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides, sodass auch allfällige Veränderungen im Laufe des Rechtsmittelverfahrens zu berücksichtigen sind (VwGH 29.1.2007, 2006/03/0155).
In der Beschwerdeschrift gab der Beschwerdeführer nachvollziehbar an, er verfüge täglich über 19,24 Euro Taggeld (Notstandshilfe). Dieser Einkommenssituation ist daher der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung zählt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof (VwGH 20.05.2003, 2003/02/0055 u.a.) zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht und ist auch aus diesem Grund der Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Tat als sehr hoch einzustufen.

Auch das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer Begutachtungsplakette, auf der ein anderes Kennzeichen eingestanzt war als das dem Kraftfahrzeug zugewiesene und das die Lochung 2015/04 aufwies ist nicht als geringfügiger Verstoß zu qualifizieren, steht doch die Begutachtungsplakette dafür, dass ein Fahrzeug entsprechend § 57a KFG überprüft wurde und der Verkehrssicherheit entspricht. Der Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Tat ist demnach nicht als gering einzustufen.

Das Verschulden des Beschwerdeführers ist keinesfalls als geringfügig zu bewerten, da der Beschwerdeführer wissen musste, dass er ein Kraftfahrzeug nicht lenken darf, wenn er nicht im Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung ist, und ebenso, dass er dafür zur sorgen hat, dass auf dem Kraftfahrzeug eine entsprechende mit dem zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmende Begutachtungsplakette angebracht ist, sodass jedenfalls von einem vorsätzlichen

Verhalten im Umfang der Wissentlichkeit im Sinn des § 5 Abs. 3 StGB auszugehen ist

Die Verhängung der mit 2180 Euro bemessenen Geldstrafe wird von der belangten Behörde auch mit general- und spezialpräventiven Gründen begründet. Diesem Ansatz ist nicht zu widersprechen, zumal den Beschwerdeführer auch die zwei zuvor wegen derselben Verwaltungsübertretung verhängten höchstmöglichen Geldstrafen im selben Ausmaß auch nicht davon abgehalten haben, nicht mehr ohne Lenkberechtigung ein Kraftfahrzeug zu lenken. Auch erscheint es, wie von der belangten Behörde ins Treffen geführt, auch erforderlich, außenwirksam zu zeigen, dass es sich beim Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung nicht um ein Kavaliersdelikt handelt, sondern es sich um eine schwerwiegende Verfehlung handelt, egal mit welcher Begründung auch versucht wird die Verwaltungsübertretung zu relativieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der aktuellen Einkommenssituation des Beschwerdeführers im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat, der wissentlichen Tatbegehung, der Tatsache, dass kein Milderungsgrund, aber in den fraglichen Zeitpunkten zwei einschlägige Verwaltungsvorstrafen als Erschwerungsgrund vorlagen und nicht zuletzt die Tatsache, dass auch der zweimalige Ausspruch der Höchststrafe den Beschwerdeführer nicht von der Begehung zweier weiterer gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten hat und nur die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in November 2017 seine Lenkberechtigung erworben hat, dafür Sorge trägt, dass die Begehung gleicher Verwaltungsübertretungen derzeit nicht möglich ist, die Verhängung der von der belangten Behörde ausgesprochenen Geldstrafe dem Unrechtsgehalt und Verschulden angemessen ist, zumal die Tatsache einer geringen Einkommenssituation nicht dazu führen kann, dass gegen einen Beschuldigten eines Verwaltungsstrafverfahrens, auch bei Tatwiederholung, hohem Unrechtsgehalt und vorsätzlicher Begehung, nur geringe oder gar keine Geldstrafen ausgesprochen werden dürften.

Für den Ausspruch der Freiheitsstrafe neben der Geldstrafe führt die belangte Behörde ebenfalls spezialpräventive Gründe an und befindet diese als erforderlich, um den Beschwerdeführer zukünftig von der Begehung weiterer derartiger Übertretungen abzuhalten. In diesem Zusammenhang ist die Änderung des Sachverhalts gegenüber jenem, der im Zeitpunkt der erstbehördlichen Entscheidung vorlag zum Tragen. Der Beschwerdeführer ist seit Ende November 2017 im Besitz einer Lenkberechtigung und bedarf es daher derzeit keiner Freiheitsstrafe um den Beschwerdeführer von weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Diesbezüglich war der Beschwerde stattzugeben.

Hinsichtlich der Strafbemessung zu Spruchpunkt 2 ist kein Ermessensmangel der belangten Behörde zu erkennen.

Die Erteilung einer Ermahnung, wie vom Beschwerdeführer beantragt, kommt nicht in Betracht, da diese nur bei Vorliegen aller in § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG normierten Voraussetzungen („die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind“) erteilt werden kann. Da wie oben festgestellt von der vorsätzlichen Begehung auszugehen ist und auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, nicht als zu gering zu betrachten ist, kommt die Erteilung einer Ermahnung mangels Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen nicht in Betracht.

In diesem Zusammenhang mit der ausgesprochenen Geldstrafe wird auf die Möglichkeit der Ratenzahlung bei der belangten Behörde hingewiesen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Teilsatz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß